
Stellungnahme

zum Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

BT-Drucksache 16/6518

BDA Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse:
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

Briefadresse:
11054 Berlin

Tel. +49 30 2033-0
Fax +49 30 2033-1055

<http://www.bda-online.de>

Berlin, 19. Oktober 2007

Die BDA nimmt zum Gesetzentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Stellung, soweit es um Belange von Unternehmenseinrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge geht.

1. Weitere Flexibilisierung für Pensionsfonds nötig

Die geplante Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sollte dazu genutzt werden, die Bedingungen für über Pensionsfonds durchgeführte betriebliche Altersvorsorge zu verbessern.

Die derzeitigen Regelungen für die Vermögensanlage von Pensionsfonds sind – auch im internationalen Vergleich – zu restriktiv gefasst. Sie behindern das mit dem Altersvermögensgesetz 2001 verfolgte Ziel, die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds zu erleichtern und deutsche Pensionsfonds international wettbewerbsfähig zu machen. Mit dem 7. VAG-Änderungsgesetz wurde auch eine nichtversicherungsförmige Durchführung von Pensionsfonds ermöglicht. Die insoweit erforderliche Anpassung der Anlagevorschriften steht jedoch nach wie vor aus. Aus diesem Grund sollten die Vorschriften über die Vermögensanlage in Pensionsfonds (§ 115 Abs. 2 Satz 3 VAG), die nicht versicherungsförmig durchgeführt werden, an internationale Erfordernisse angepasst werden.

Nach den derzeitigen Vorschriften der §§ 66 Abs. 2, 115 Abs. 2 VAG haben Pensionsfonds jederzeit dafür zu sorgen, dass ihre Verpflichtungen durch ihren Deckungsstock gedeckt sind. Bereits im Falle einer Unterdeckung von über 5 Prozent sind Unternehmen, die ihre Verpflichtungen auf Pensionsfonds übertragen haben, verpflichtet, sofort entsprechende Nachschüsse zu leisten oder diese mit Bankbürgschaften oder Garantien unverzüglich abzusichern. Im ersten Fall führt dies zu einem unnötigen Liquiditätsabfluss, im zweiten Fall zu höheren Kosten.

Die sofortige Nachschusspflicht bei Unterdeckungen widerspricht insbesondere dem Interesse der Unternehmen nach einer liquiditätsschonenden Durchführung ihrer betrieblichen Altersvorsorge. Denn hierdurch sind die Pensionsfonds gezwungen, entweder von vornherein eine besonders sicherheitsorientierte, jedoch auf Kosten der Rendite gehende Anlagepolitik zu wählen, was zwangsläufig den Dotierungsbedarf erhöht, oder die mit einer volatileren Anlagepolitik verbundene Gefahr späterer Nachschusspflichten einzugehen. Insbesondere das Risiko, mehrfach im Jahr Nachschüsse leisten zu müssen, führt zu Kostensteigerungen und administrativem Mehraufwand. Auf diese Weise werden zugleich auch Übertragungen von Pensionsverpflichtungen auf Pensionsfonds erheblich verteuert und damit erschwert.



Stellungnahme
zum Gesetzentwurf eines Neunten
Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes

Dem Finanzplatz Deutschland würde dies schaden, da die mit der Kapitalanlage verbundenen Dienstleistungen im Ausland erbracht würden. Zugleich würden die Bedingungen für deutsche Pensionsfonds erschwert, ihrerseits entsprechende Dienstleistungen im Ausland anzubieten.

Daher sollten die aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften entsprechend den Vorgaben der EU-Pensionsfondsrichtlinie (Art. 16) angepasst werden. Konkret sollte dies in Form einer Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen erfolgen. In dieser sollten die Einzelheiten der Bedeckungs- und Nachschusspflichten für Pensionsfonds geregelt werden. Auf diesem Wege könnten alle Beteiligten, Aufsichtsbehörden, Pensionsfonds und Arbeitgeber, schnell und flexibel auf Veränderungen reagieren. Dabei sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Auf eine sofortige „Nachschusspflicht“ sollte verzichtet werden. Stattdessen sollte die Feststellung einer eventuellen Unterdeckung einmal im Jahr im Zusammenhang mit der Bilanzerstellung der Unternehmen erfolgen.
- Im Fall einer Unterdeckung sollte das betroffene Unternehmen zunächst verpflichtet sein, diese der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. In einem weiteren Schritt sollte mit der Aufsichtsbehörde ein Ausgleichsplan innerhalb eines bestimmten Zeitkorridors abgestimmt werden, der die konkreten Begebenheiten, die zur Unterdeckung geführt haben, und insbesondere die Situation am Kapitalmarkt berücksichtigt.

Diese Vorschläge ermöglichen eine liquiditätsschonende Durchführung der betrieblichen Altersvorsorge, ohne dabei die Belange der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen, für deren Betriebsrenten weiter stets auch der Arbeitgeber haftet und darüber hinaus auch der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG).

2. Weiteren Bürokratieaufwand verhindern

Unternehmenseinrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge leisten aufgrund ihrer kostengünstigen und effizienten Struktur einen wichtigen Beitrag in der betrieblichen Altersvorsorge. Gerade in kleineren Versorgungseinrichtungen werden viele Aufgaben von den Verantwortlichen der Trägerunternehmen wahrgenommen, um die Kosten der Verwaltung der Versorgungseinrichtungen gering zu halten. Aus diesem Grund sind sind Unternehmenseinrichtungen im besonderen Maße auf handhabare und bürokratiearme Aufsichtsregeln angewiesen.

Insofern ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass bei der geplanten

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf eines Neunten
Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes

Einführung einer Vorlagepflicht eines Risiko- und Revisionsberichtes nach § 55c des Gesetzentwurfs Pensionskassen in der Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren Bilanzsumme 125 Mio. € im Jahr nicht übersteigt, gem. § 64a Abs. 5 des Gesetzentwurfs ausgenommen sind. Allerdings sollte geprüft werden, ob nicht die Legaldefinition für Firmenpensionskassen nach § 118b Abs. 3 VAG ein geeigneteres Abgrenzungskriterium ist.

Von der geplanten Berichtspflicht nach § 55 c des Gesetzentwurfs sollten darüber hinaus Pensionfonds ausgenommen werden, da diese mit weiteren bürokratischen Aufwand belastet würden, der nicht notwendig ist. Die geplante Berichtspflicht soll neben den – ohnehin bestehenden Vorgaben (z.B. gem. § 115 Abs. 3 VAG) – eingeführt werden, was vielfach zu Redundanzen führen wird. Zu tragen hätten diesen zusätzlichen Aufwand die Trägerunternehmen, da Unternehmenspensionsfonds nicht über eigene Revisionsabteilungen verfügen. Diese stünden in Anbetracht der Größe der Versorgungseinrichtungen in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die Mehrkosten für die bestehenden Pensionsfonds würden sich nach Schätzungen der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba) im nächsten Jahr auf ca. 300.000 € belaufen, von denen ca. 100.000 € jedes Jahr anfallen würden. Bei 10 Unternehmenspensionsfonds würden diese mit jährlichen Mehrkosten von ca. 250.000 € belastet werden. Diese Kostenbelastung sollte auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Normenkontrollrates – Bürokratiekosten zu vermeiden und abzubauen – verhindert werden.

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf eines Neunten
Gesetzes zur Änderung des
Versicherungsaufsichtsgesetzes